AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf

mit der Stadt Münchenbernsdorf und den Mitgliedsgemeinden
Bocka, Hundhaupten, Lederhose, Lindenkreuz, Saara, Schwarzbach, Zedlitz

www.rathaus-muenchenbernsdorf.de

Jahrgang: 29 Nummer: 5 Ausgabe 19. Mai 2022

Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf
07589 Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13

Tel.: 03 66 04 / 8 99-0
Fax: 03 66 04 / 8 99-20

Gemeinschaftsvorsitzender	8 99 33
Sitzungsdienst	8 99 22
Ordnungsangelegenheiten	8 99 22
Bauamt	8 99 35, -37
Stadtbürgermeister	8 99 23, -24
Liegenschaften	8 99 32
Wohnungsverwaltung	8 99 31, -32
Meldestelle	8 99 13
Standesamt	8 99 12
Steuern	8 99 27
Kasse	8 99 25
Finanzen / Kämmerei	8 99 26
KoBB / Polizei	8 14 84
GEMEINDEN	
Bocka	03 66 04 / 26 05
Hundhaupten	03 65 / 81 24 59
Lederhose	03 66 04 / 24 63
Lindenkreuz	über Ämter VG
Saara	über Ämter VG
Schwarzbach	03 66 04 / 26 71
Zedlitz	03 66 03 / 6 73 59
STADT	
Freiwillige Feuerwehr	8 17 19
Bibliothek	23 05
Bauhof	8 16 05
Naturbad	26 48
Turnhalle	24 64
KINDERGÄRTEN	
Münchenbernsdorf	03 66 04 / 23 14
Lederhose	03 66 04 / 26 75
Saara	03 66 04 / 2 09 78
Bocka	03 66 04 / 24 31
Zedlitz	03 66 03 / 4 36 34

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 12. Juni 2022

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Bürgermeister am 12. Juni 20222 in den Gemeinden Lindenkreuz, Saara, Bocka, Hundhaupten, Lederhose und Zedlitz wird in der Zeit vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten am Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13 (Zimmer 13, Meldeamt), 07589 Münchenbernsdorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
   Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23. Mai 2022 bis zum 27. Mai 2022 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, 07589 Münchenbernsdorf schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in Zimmer 13 (Meldeamt) während der allgemeinen Öffnungszeiten am Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.
   Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. Mai 2022 eine Wahlbenachrichtigung.
   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein <u>in</u> das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein <u>nicht</u> in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
   b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
   c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10. Juni 2022, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, 07589 Münchenbernsdorf, Zimmer 13 (Meldeamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 11. Juni 2022, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 12. Juni 2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 26. Juni 2022, eine Stichwahl statt.
Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

   Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

   Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12. Juni 2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen.
Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 24. Juni 2022 bis 18.00 Uhr bei der bei der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, 07589 Münchenbernsdorf, Zimmer 13 (Meldeamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. Juni 2022, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

   Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
   - einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
   - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
   - einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 12. Juni 2022 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 26. Juni 2022 bis 18 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Schlatter für die Gemeindewahlleiter
Wahlbeauftragte und Kämmerin der VG Münchenbernsdorf

Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf sucht Schiedspersonen

Für die voraussichtlich im August 2022 beginnende neue Amtszeit der Schiedspersonen für die Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf werden Bewerberinnen und Bewerber gesucht.
Wer Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit hat, kann sich bis zum **17.06.2022 schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, 07589 Münchenbernsdorf**, bewerben.

Die Bewerbung sollte Angaben zum Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburtstag und -ort, zur Wohnanschrift und zum Beruf bzw. zur ausgeübten Tätigkeit enthalten.
Außerdem ist die Angabe einer Telefonnummer für evtl. Rückfragen von Vorteil.

Die Bewerber sollten zwischen 25 und 70 Jahren alt sein, im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft wohnen und müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie werden von der Gemeinschaftsversammlung für fünf Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch das Amtsgericht.

Eine Schiedsperson führt zivilrechtliche Schlichtungsverfahren und strafrechtliche Sühneverfahren durch, mit denen Rechtsstreitigkeiten auf dem Wege des einvernehmlichen Vergleichs beigelegt werden sollen. Sie stehen unter der Aufsicht des Amtsgerichtes. Von der Verwaltungsgemeinschaft erhalten Sie Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Bürotätigkeiten und Ersatz ihrer Auslagen hinsichtlich der Teilnahme und Durchführung von Schlichtungs- und Sühneverfahren. Schulungen der Schiedspersonen werden regelmäßig auf Kosten der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt.

Nähere telefonische Auskünfte werden unter der Rufnummer 036604 89933 erteilt.

gez. Langethal – Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Saara

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 12. Juni 2022 in der Gemeinde Saara

1. Am 12. Juni 2022 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet drei Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:
   - für den Stimmbezirk Saara 01
     im Feuerwehrhaus Kleinsaara 23 b, 07589 Saara
   - für den Stimmbezirk Saara 02
     im Feuerwehrgerätehaus Großsaara 51, 07589 Saara
   - für den Stimmbezirk Saara 03
     im Sportraum Fuchs Geißen 2, 07589 Saara

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

   Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen

oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

   Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

   Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, sofern dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 12. Juni 2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Schmidt-Wagenpfeil – Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Saara am 12. Juni 2022

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Saara hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am 12. Juni 2022 in der Gemeinde Saara als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

   Listennummer 1
   Kennwort des Einzelbewerbers: Frankenberg, Manuela
   Frankenberg, Manuela, Geburtsjahr 1962, Dipl. Rechtspflegerin (FH), 07589 Saara
   Zu der Frage nach § 24 Abs. 3 S. 3 ThürKWG, ob der Bewerber wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gab dieser folgende Erklärung ab: nein.

2. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.
   Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

3. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Schmidt-Wagenpfeil – Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung Sitzung Wahlausschuss der Gemeinde Saara

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Saara findet am

14.06.2022 um 18.00 Uhr

im Gemeindebüro, Großsaara 23, 07589 Saara statt.

Tagesordnung: Feststellung des Wahlergebnisses

Gemeinde Bocka

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 12. Juni 2022 in der Gemeinde Bocka

1. Am 12. Juni 2022 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Gemeindesaal, Großbocka 2 in 07589 Bocka.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

   Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

   Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

   Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, sofern dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 12. Juni 2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Schnabel
Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bocka am 12. Juni 2022

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Bocka hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am 12. Juni 2022 in der Gemeinde Bocka als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

   Listennummer 1
   Kennwort des Einzelbewerbers: Kaiser, Ingo
   Kaiser, Ingo, Geburtsjahr 1965, Schlosser, 07589 Bocka
   Zu der Frage nach § 24 Abs. 3 S. 3 ThürKWG, ob der Bewerber wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gab dieser folgende Erklärung ab: nein.

2. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.
   Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

3. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Schnabel
Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung Sitzung Wahlausschuss der Gemeinde Bocka

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Bocka findet am

14.06.2022 um 18.00 Uhr

im Gemeindesaal, Großbocka 2, 07589 Bocka statt.

Tagesordnung: Feststellung des Wahlergebnisses

Gemeinde Hundhaupten

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 12. Juni 2022 in der Gemeinde Hundhaupten

1. Am 12. Juni 2022 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Gemeindesaal, Hundhaupten 2 in 07557 Hundhaupten.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

   Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

   Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

   Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, sofern dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 12. Juni 2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Künnert
Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Hundhaupten am 12. Juni 2022

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Hundhaupten hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am 12. Juni 2022 in der Gemeinde Hundhaupten als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

   Listennummer 1
   Kennwort des Einzelbewerbers: Pätzold-Häselbarth, Gerlinde
   Pätzold-Häselbarth, Gerlinde, Geburtsjahr 1957, Agraringenieur, 07557 Hundhaupten
   Zu der Frage nach § 24 Abs. 3 S. 3 ThürKWG, ob der Bewerber wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter

mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gab dieser folgende Erklärung ab: nein.

2. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.
   Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.
3. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Künnert – Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung Sitzung Wahlausschuss der Gemeinde Hundhaupten

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Hundhaupten findet am

14.06.2022 um 18.00 Uhr

im Gemeindesaal, Hundhaupten 2, 07557 Hundhaupten statt.

Tagesordnung: Feststellung des Wahlergebnisses

Gemeinde Lederhose

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 12. Juni 2022 in der Gemeinde Lederhose

1. Am 12. Juni 2022 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 11, in 07589 Lederhose.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

   Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.
4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

   Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

   Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.
5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, sofern dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 12. Juni 2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Lemke – Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Lederhose am 12. Juni 2022

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Lederhose hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am 12. Juni 2022 in der Gemeinde Lederhose als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

   Listennummer 1
   Kennwort des Einzelbewerbers: Weber, Andreas
   Weber, Andreas, Geburtsjahr 1968, Dipl.-Ing. Vermessung, 07589 Lederhose
   Zu der Frage nach § 24 Abs. 3 S. 3 ThürKWG, ob der Bewerber wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gab dieser folgende Erklärung ab: nein.
2. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.
   Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.
3. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Lemke – Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung Sitzung Wahlausschuss der Gemeinde Lederhose

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Lederhose findet am

14.06.2022 um 18.00 Uhr

im Gemeindebüro, Lederhose 29, 07589 Lederhose statt.

Tagesordnung: Feststellung des Wahlergebnisses

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lederhose

(Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung der Gemeinde Lederhose)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021(GVBl. S. 115) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl, S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lederhose in der Sitzung am 20.12.2021 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung in Lederhose wird von der Gemeinde Lederhose als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 1 Abs. 4 Thür KigaG die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in die Kindertageseinrichtung erkennen die Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der Einrichtung.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Lederhose ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 SGB VIII aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

(5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch, in Ergänzung von Absatz 1, für Kinder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schwarzbach haben, solange ein wirksamer Vertrag zwischen den Gemeinden Lederhose und Schwarzbach zur Bereitstellung von Plätzen in der Einrichtung und zur Finanzierung der Einrichtung [hier derzeit: mit Bescheid des Landratsamtes Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 05.10.2010 genehmigte **Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Lederhose und der Gemeinde Schwarzbach über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lederhose vom 26.08.2010** (Amtsblatt des Landkreises Greiz Nr. 15 Jahrgang 17 vom Ausgabetag 06.11.2010 Seite 111 f.) besteht.

§ 4 Öffnungszeiten / Schließzeiten / Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 16:30 Uhr, bei Bedarf bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeit der Einrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirats durch den Träger der Einrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Eine Betreuung kann entweder in Form einer Ganztagsbetreuung oder einer Halbtagsbetreuung (vormittags bis 12:00 Uhr) erfolgen.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Einrichtung spätestens 2 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(4) Zwischen Weihnachten und Neujahr kann nach Anhörung des Elternbeirates die Einrichtung geschlossen bleiben. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) sowie an 2 Klausurtagen (der Tag vor Himmelfahrt und der Werktag laut § 4 (1) vor dem Reformationstag) im Jahr kann die Einrichtung ebenfalls schließen, wenn dies den Eltern rechtzeitig, also mindestens zwei Wochen vorher, durch die Leitung der Einrichtung bekannt gegeben wird und der Elternbeirat seine Zustimmung erteilt.

(5) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.

§ 5 Aufnahme / Anmeldung

(1a) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern der Einrichtung den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis der Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als 4 Wochen sein.

(1b) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(2) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, deren

Mitgliedsgemeinde die Gemeinde Lederhose ist, unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Diese reicht die Anmeldung unmittelbar an die Einrichtung weiter. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug, berufliche Veränderung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Einrichtung beantragen.

(4) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, deren Mitgliedsgemeinde die Gemeinde Lederhose ist, gekündigt.

(5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus den Gemeinden Lederhose und Schwarzbach in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(6) Beabsichtigen die Eltern mit ihrem Kind den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde, in der das Kind betreut wird, ebenfalls sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu in der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel vier sechs Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich, nach Möglichkeit bis 07:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages, der Leitung der Einrichtung oder dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionschutzgesetz – IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Die Eltern der betreuten Kinder in der Einrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirats erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirats bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirats entsprechend der Regelung des § 29 Abs. 2 und 3 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder Verpflegungsgebühren.

§ 9 Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
Die Festsetzung des Elternbeitrages sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

§ 11 Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist in der Regel nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist einen Monat vorher der Gemeindeverwaltung bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, deren Mitgliedsgemeinde die Gemeinde Lederhose ist, und der Leitung der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,

2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet worden ist,
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden,
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde.

§ 13 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, die Erhebung der Elternbeiträge , sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderliche personenbezogene Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet:

Dies sind:

a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder,

b) Benutzungsgebühr:
Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. b. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie)

c) besondere Daten:
Telefonnummern zur Erreichbarkeit der Eltern oder Abholungsberechtigten, Kontodaten zum Lastschrifteinzug der Gebühr und weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.

Die Daten werden in die jeweilige Software in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf eingepflegt und sind nur den damit arbeitenden Angestellten zugänglich.
In der Einrichtung werden die Daten ebenso elektronisch (digital) im System abgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass das System nicht auf persönlichen Rechnern der Angestellten (inkl. Leitung der Einrichtung) installiert ist.
Die Löschung der Daten erfolgt spätestens 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde/Stadt nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des nach ihrer Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lederhose vom 03.06.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf Jahrgang 26 Nr. 7 vom 20.06.2019) außer Kraft.

Gemeinde Lederhose

Lederhose, den 12.05.2022

gez. Weber
Bürgermeister

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf Jahrgang 29 Nummer 5 Ausgabe 19. Mai 2022 öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lederhose über die Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13 in 07589 Münchenbernsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Lederhose

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S.115), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S.396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch den am 12.10.2021 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021 (BGBl. I 71/2021 S. 4602), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lederhose in der Sitzung am 02.03.2022 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt ausschließlich für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lederhose.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Lederhose erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Einrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Elternbeitrags- und Verpflegungsgebührenschuldner

(1) Schuldner des Elternbeitrages sowie der Verpflegungsgebühren sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder der Abmeldung vom Besuch der Einrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, grundsätzlich als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.

(3) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Im Falle der Erstaufnahme eines Kindes zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist der erste Elternbeitragsmonatsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe bzw. Zustellung des den Elternbeitrag festsetzenden Bescheides fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf zu entrichten.

(5) Erfolgt bei einer befristeten Aufnahme von Kindern zur Betreuung in die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Lederhose im Ausnahmefall eine tageweise Betreuung, bei der der Elternbeitrag als Tagessatz gemäß § 8 Abs. 4 bestimmt ist, dann ist jeder Tagessatz fällig mit Beginn der Betreuung an jedem einzelnen Betreuungstag.

(6) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungsgebühren betragen zur Zeit 2,80 € pro Tag für das Mittagessen. Die Höhe der Gebühr für das Mittagessen wird vom externen Anbieter festgesetzt.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung erhoben. Anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht spätestens bis 07:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Anwesenheitstages in der Einrichtung abgemeldet wurde.

(3) Die Kosten für das Mittagessen werden rückwirkend durch die Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf nach Meldung durch den Kindergarten für die tatsächliche Teilnahme berechnet und jeweils zum 15. des Folgemonats fällig.

§ 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Der Betreuungsumfang gliedert sich wahlweise in Ganztagsbetreuung oder Halbtagsbetreuung (vormittags bis zu 6 Stunden).

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der beistehenden Tabelle:

Anzahl Kinder in Familie, Betreuungsumfang	***ganztags***	***halbtags***
ein Kind	*139*	*104*
zwei Kinder	*125*	*94*
drei Kinder	*111*	*83*
vier Kinder und mehr	*97*	*73*

(Zahlenangaben in Euro)

(4) Für die tageweise Inanspruchnahme der Kindereinrichtung werden 8,50 € pro Kind und Tag in Rechnung gestellt, wenn Kinder als sogenannte Gastkinder nur tageweise oder maximal zwei Wochen die Einrichtung nutzen (z.B. Ferienkinder u. dgl.).

(5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.

(6) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens wiederholt nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,00 Euro zusätzlich erhoben.

§ 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf als zuständige Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kontoauszüge, Geburtsurkunden, Kindergeldbescheid) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des nach ihrer Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 7 rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig zu dem im Satz 1 angeordneten Inkrafttretenszeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Lederhose vom 03.06.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf Jahrgang 26 Nr. 7 vom Ausgabetag Donnerstag 20.06.2019 Seite 15f.) außer Kraft.

Gemeinde Lederhose

Lederhose, den 12.05.2022

gez. Weber
Bürgermeister

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf Jahrgang 29 Nummer 5 Ausgabe 19. Mai 2022 öffentlich bekannt gemacht.
Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lederhose über die Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13 in 07589 Münchenbernsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Lindenkreuz

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 12. Juni 2022 in der Gemeinde Lindenkreuz

1. Am 12. Juni 2022 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Gemeindesaal, Lindenkreuz 55 in 07589 Lindenkreuz.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

   Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.
4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

   Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

   Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.
5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, sofern dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 12. Juni 2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Zielinski – Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Lindenkreuz am 12. Juni 2022

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Lindenkreuz hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am 12. Juni 2022 in der Gemeinde Lindenkreuz als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

   Listennummer 1
   Kennwort des Einzelbewerbers: Eigler, Dirk
   Eigler, Dirk, Geburtsjahr 1973, Wirtschafter Landbau, 07589 Lindenkreuz
   Zu der Frage nach § 24 Abs. 3 S. 3 ThürKWG, ob der Bewerber wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gab dieser folgende Erklärung ab: nein.
2. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.
   Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.
3. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Zielinski – Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung Sitzung Wahlausschuss der Gemeinde Lindenkreuz

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Lindenkreuz findet am

14.06.2022 um 18.00 Uhr

im Gemeindesaal Lindenkreuz, Lindenkreuz 55, 07589 Lindenkreis statt.

Tagesordnung: Feststellung des Wahlergebnisses

Gemeinde Zedlitz

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 12. Juni 2022 in der Gemeinde Zedlitz

1. Am 12. Juni 2022 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in der Bauernstube, Zedlitz 3, 07557 Zedlitz.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

   Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen

Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

   Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

   Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, sofern dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 12. Juni 2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Hänse – Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Zedlitz am 12. Juni 2022

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Zedlitz hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am 12. Juni 2022 in der Gemeinde Zedlitz als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

   Listennummer 1
   Kennwort des Einzelbewerbers: Schoßee, Lutz
   Schoßee, Lutz, Geburtsjahr 1953, Rentner, 07557 Zedlitz
   Zu der Frage nach § 24 Abs. 3 S. 3 ThürKWG, ob der Bewerber wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gab dieser folgende Erklärung ab: nein.

2. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.
   Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

3. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

gez. Hänse – Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung Sitzung Wahlausschuss der Gemeinde Zedlitz

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Zedlitz findet am

14.06.2022 um 18.00 Uhr

In der Bauernstube, Zedlitz 3, 07557 Zedlitz statt.

Tagesordnung: Feststellung des Wahlergebnisses

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG –) vom 30.07.2019 (GVBl. 2019 S. 323), erlässt die Gemeinde Zedlitz mit Beschluss des Gemeinderats vom 07.02.2022 die nachfolgende

Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen in der Gemeinde Zedlitz

(Baumschutzsatzung)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen und außerhalb solcher durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) geschützten historischen Park- und Gartenanlagen ist nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften inhaltsgleiche oder weiterreichende Schutzvorschriften bestehen.

(2) Bäume im Sinne dieser Verordnung sind
   1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern (cm),
   2. mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 80 und mehr cm beträgt, oder mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm aufweist,
   3. großkronige Hochstamm-Obstbäume, die ortsbild- oder landschaftsprägend sind.

(3) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(4) Geschützt sind Bäume ohne begrenzenden Stammumfang,
   a) die aufgrund und im Geltungsbereich oder auf durch Vertrag geregelten Flächen eines bestehenden Grünordnungsplanes, landschaftspflegerischen Begleitplanes oder Freiflächengestaltungsplanes gepflanzt werden;
   b) die nach dieser Satzung oder den vorherigen Baumschutzsatzungen vom 28.01.1992 sowie 14.01.1998 als Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden.

(5) Nicht unter die Regelungen dieser Satzung fallen
   1. bewirtschaftete Obstbäume, ausgenommen Schalenobst (insbesondere Walnüsse und Eßkastanien), es gilt jedoch § 1 Abs. 2 Nr. 3,
   2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.

(6) Nicht unter die Regelung dieser Satzung fallen Bäume, die aufgrund des ThürNatG anderweitig unter Schutz gestellt sind.

(7) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Schutzzweck

Die Erhaltung der Bäume dient dem Schutz und der Pflege von Natur und Landschaft, insbesondere

1. zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. den Biotopverbund mit den angrenzenden Naturräumen herzustellen,
3. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Verbesserung der Wohnqualität,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und
5. zur Minderung schädlicher Einwirkungen wie Staub und Lärm.

§ 3 Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen

geschützten Bäume sach- und fachgerecht zu pflegen und unter Beachtung der DIN 18920, ZTV-Baumpflege bzw. RAS-LS 4, in der jeweils aktuellen Fassung, zu erhalten und zu pflegen sowie vor Beeinträchtigungen und Zerstörung zu schützen. Zu den Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume im Sinne des § 1 dieser Satzung
   a) auf seine Kosten trifft oder
   b) duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zumutbar ist.

   Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 finden gemäß § 14 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 ThürNatG keine Anwendung für Bäume auf Grundstücken, die einer erwerbsgartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume im Sinne des § 1 zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihre Gestalt zu verändern oder ihren Weiterbestand zu beeinträchtigen. Hierunter fallen nicht Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nach § 3 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone geschützter Bäume, insbesondere durch
   a) Befestigen der Bodenoberfläche mit wasserundurchlässigem Belag,
   b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
   c) Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen o. a. Chemikalien,
   d) Austretenlassen von Gasen u. a. schädlichen Stoffen aus Leitungen,
   e) unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Streusalzen,
   f) Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen, Baustelleneinrichtungen,
   g) offene Feuer,
   h) das Anbringen von Plakaten mit Nägeln u. ä.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der geschützten Bäume getroffen wird.

(4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum beeinträchtigen.

(5) Die Verbote zur Veränderung der Gestalt von Bäumen und zur Entfernung bzw. Fällung von Bäumen gelten gemäß § 14 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 ThürNatG nicht für Bäume auf Grundstücken, die einer erwerbsgartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Gemeinde kann von den Verboten nach § 4 eine Ausnahme erteilen, wenn
   a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung zu entfernen oder zu verändern,
   b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
   c) von dem geschützten Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
   d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
   e) die Beseitigung oder Veränderung aus überwiegend öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
   f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinterliegende Wohn- und Arbeitsräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

(2) Befreiungen von den Verboten des § 4 können erteilt werden, wenn
   a) durch Lebensäußerungen geschützter Bäume die ortsübliche Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden unmöglich oder in erheblichem Maße unzumutbar beeinträchtigt ist,
   b) geschützte Bäume in ihrer Vitalität bereits erheblich eingeschränkt sind und deshalb in ihrem Bestand erneuert werden sollen,
   c) wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten und unzumutbaren Härte führen würde und eine Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung einer Lageskizze oder eines Fotos, auf denen die geschützten Bäume, deren Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(4) Der von der Verwaltung der Gemeinde erteilte Bescheid zu Ausnahme und Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 5 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten.

(2) Die Ersatzpflanzung bemißt sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des zu entfernenden geschützten Baumbestandes. Weitere Wertungskriterien bei der Bemessung der Höhe der Ersatzpflanzung sind die Vitalität und Lebenserwartung sowie die Funktion im Naturhaushalt einschließlich der Bedeutung für das örtliche Landschaftsbild.
   Für den Stammumfang gilt allgemein:
   Bis zu einem Stammumfang von 75 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden (falls der Kronenansatz niedriger ist, unmittelbar unterhalb der Krone), ist als Ersatz ein gleichartiger Baum mit einem Mindestumfang von 18 cm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 75 cm, so ist für jede weiteren angefangenen 25 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der genannten Qualität zu pflanzen. Bei geschützten Obstbäumen, die beseitigt werden, wird der Mindestumfang für Ersatzpflanzung auf 8 cm festgelegt.
   Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Bäume nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der darauffolgenden Vegetationsperiode angewachsen sind, anderenfalls ist die Pflanzung zu wiederholen.

(3) Ist die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet. Eine Ersatzzahlung ist ebenfalls zu leisten, wenn der Antragsteller seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht nachkommt.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 2), zuzüglich der Kosten der Pflanzung und der dreijährigen Pflege.

(5) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen werden von der Gemeinde zweckgebunden für Neupflanzungen von Bäumen sowie für notwendige baumerhaltende und baumpflegende Maßnahmen verwendet.

(6) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten. Mehrere Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan alle auf dem Grundstück vorhandenen,

nach dieser Satzung geschützten, Bäume mit der Angabe von Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und Standort einzutragen. Es sind auch Bäume angrenzender Grundstücke darzustellen, wenn diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

(2) Dem Bauantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn oder seines Beauftragten beizufügen, daß für die Durchführung des Bauvorhabens keine dieser geschützten Bäume entfernt, zerstört oder beeinträchtigt werden oder es ist ein Bescheid über eine Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen dieser Satzung beizufügen.

§ 8 Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 5 dieser Satzung ohne die erforderliche Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihren Weiterbestand beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenen Umfang durch Neuanpflanzung zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. § 5 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt oder zerstört und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die von der Gemeinde geforderten Maßnahmen bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegen den Dritten durchzuführen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach § 6 zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten, Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig gemäß § 14 Abs. 1 ThürNatG i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 zuwiderhandelt,
2. der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 1 Satz 4 nicht nachkommt,
3. Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 3 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet,
4. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nicht erfüllt,
5. seinen Verpflichtungen nach den §§ 6 und 8 nicht nachkommt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt und entgegen § 7 Abs. 2 keine Erklärung oder Bescheid in die Bauunterlagen beifügt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 35 Abs. 3 ThürNatG mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen in der Gemeinde Zedlitz vom 14.01.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf Nr. 7 Jahrgang 10 vom 24.04.2003 Seite 26 f.) außer Kraft.

Gemeinde Zedlitz

Zedlitz, den 12.05.2022

gez. Schoßee – Bürgermeister

Die öffentliche Satzungsbekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf Jahrgang 29 Nr. 4 vom Ausgabetag 19.05.2022.

Mitteilungen

Mitteilung des Rathauses – Schließzeiten am 27.05.2022

Das Rathaus Münchenbernsdorf ist am 27.05.2022 geschlossen.
In dringenden Fällen kontaktieren Sie uns per Mail unter info@rathaus-muenchenbernsdorf.de

gez. Langethal – VG-Vorsitzender

Bekanntmachung Fundsachen

Zur Abholung liegen folgende Fundsachen bereit:

1 Damenring

1 Reisekoffer mit Kleidungsstücken

1 Fahrrad

1 Handy iPhone

verschiedene Schlüssel (abgegeben 2021)

verschiedene Brillen (abgegeben 2021)

Eigentumsansprüche können im Standesamt Zi. 12/ Einwohnermeldeamt Zi. 13 telefonisch unter 0336604-89912 oder 036604-89913 geltend gemacht werden.

gez. Hilbert

Kindergartennachrichten

Neuigkeiten aus dem Kinderparadies

„Das Kinderparadies aus der Vogelperspektive"

Wir möchten uns bei Marc Schulz ganz herzlich für die spektakulären Luftaufnahmen bedanken.

„Besuch auf der AGRAR eG"

Am Jahresanfang begannen wir den neuen AGRAR-Kalender zu bewundern.
PS starke Traktoren, LKWs mit Hängern, Mähdrescher und Häcksler sind großes Thema bei den Kindern.
Diese vielen Fahrzeuge in echt zu sehen, war ein großer Wunsch.

Und der erfüllte sich am letzten Freitag.
Die Kinder von der Diele sind auf die Bockaer Höhe gelaufen, bis zur AGRAR eG.
Dort hat uns Gregor erwartet. Er zeigte uns die verschiedenen Maschinen und schloss uns den Mähdrescher auf.
Jedes Kind stieg die steile Treppe hinauf und durfte auf dem Fahrersitz platz nehmen. War das eine Aufregung.

Vielen Dank, dass wir so spontan kommen durften. Bis nächstes Jahr!!

„Wo gehobelt wird, da fallen Späne ...“

Die Wackelzähne aus dem Kinderparadies hatten die tolle Gelegenheit, die Zimmerei Kertscher in Münchenbernsdorf zu besuchen.
Rohstoff-Holz war das große Thema.
Was für Holz gibt es?
Was wird daraus gemacht?
Welche Maschinen braucht man?
Markus Kertscher und seine Kollegen beantworteten alle Fragen und zeigten uns neue und alte Maschinen und Werkzeuge.
Vielen Dank für den spannenden Vormittag sagen die Wackelzähne und Erzieher.

Vereine und Verbände

Deutsches Rotes Kreuz

DRK OV Münchenbernsdorf

Harald Saul kommt am 20.05.2022 nach Münchenbernsdorf

Der renommierte Thüringer Küchenmeister, Lehrkoch und 27-facher Buchautor Harald Saul liest aus seinem neuesten Buch „Peter, das Schaf im Wolfspelz". Es handelt sich um einen fiktiven Kriminalroman, der hier in Thüringen im Zeitraum 1975 bis in die heutige Zeit in Form einer erfundenen Kunstfigur angesiedelt ist. Der Eintritt ist kostenfrei.
Die öffentliche Buchlesung ist am:

Freitag, dem 20. Mai 2022 um 17:30 Uhr

im DRK-Haus, Straße des Jugendrotkreuzes in Münchenbernsdorf.

Bücher von Harald Saul können vor Ort käuflich erworben und signiert werden. Premiere ist, dass Harald Saul aus einem noch nicht veröffentlichten Buch einige Abschnitte den Gästen vortragen wird.
Der DRK-Ortsverband bietet vor Ort eine kleine Verpflegung an, diese Einnahmen fließen komplett in die örtliche Vereins- und Jugendarbeit.
Weiterhin werden durch die Münchenbernsdorferin Elke Häselbarth handgemachte Unikate versteigert – zu Gunsten der Ukraine-Hilfe hier vor Ort im Landkreis Greiz. Wir freuen uns auf einen schönen Abend mit Ihnen.

Schenke Leben, spende Blut am Dienstag, dem 31.05.2022 von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr im DRK Münchenbernsdorf

Wer gesund und fit ist, kann Blut spenden. Insbesondere in Zeiten der Coronaviruszeit benötigen die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes dringend Blutspenden, damit die Patienten weiterhin sicher mit Blutpräparaten in Therapie und Notfallversorgung behandelt werden können.

Schenke Leben, spende Blut
am Dienstag, dem 31. Mai 2022 von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr
in der Rodaer Straße 30 / Straße des Jugendrotkreuzes 1
im DRK-Haus Münchenbernsdorf

Die 3G-Regelung sind auf allen Blutspendeterminen seit Ende April 2022 entfallen. Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske besteht weiterhin. Spenderinnen und Spender können nach einer durchgemachten Corona-Infektion 4 Wochen nach Genesung wieder zur Blutspende zugelassen werden.
Die Spender werden von den ehrenamtlichen Helfern des DRK Ortsverbandes Münchenbernsdorf unter Leitung von Frau Beate Becker betreut und diese würden sich über eine gute Beteiligung sehr freuen.

Grundsätzlich kann jeder gesunde Mensch im Alter zwischen 18 und 68 Jahren, mit einem Mindestkörpergewicht von 50 kg, Blut spenden. Frauen können viermal in 12 Monaten, Männer sogar sechsmal innerhalb von 12 Monaten Blut spenden. Für Erstspender liegt die Altersgrenze bei 64 Jahren.
Zwischen zwei Blutspenden muss ein Abstand von mindestens 8 Wochen liegen. Über die Zulassung zur Blutspende entscheidet der auf dem Blutspendetermin anwesende Arzt. Nach individueller Entscheidung der Ärzte am Blutspendetermin vor Ort ist bis zum 73. Geburtstag eine Blutspende möglich. Detaillierte Informationen zur Blutspende unter der kostenlosen Service-Hotline 0800 1194911 oder im Internet unter www.blutspende-nstob.de.

DRK-Kreisverband Landkreis Greiz bittet um Geldspenden für eine humanitäre Hilfe in der Ukraine

Gemeinsam mit der Sparkasse Gera-Greiz hat der DRK-Kreisverband Landkreis Greiz e. V. eine Spendenaktion zur humanitären Ukraine-Hilfe vom Landkreis Greiz aus gestartet. Die Sparkasse Gera-Greiz stellte bereits ein Startkapital für das Greizer Spendenkonto in Höhe von 2.500 Euro zur Verfügung.
Geldspenden sind gegenüber Sachspenden wesentlich effektiver: Ihr großer Vorteil ist, dass sie sehr flexibel eingesetzt werden können. Damit lässt sich die humanitäre Hilfe gezielter an die jeweiligen Bedarfslagen vor Ort anpassen. Dies ist absolut erforderlich in Situationen, die sich beständig ändern und höchst unvorhersehbar sind, wie aktuell in der Ukraine und ihren Nachbarländern. Wir bitten deshalb um Ihre Unterstützung:

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Landkreis Greiz e.V.
IBAN: DE14 8305 0000 0014 5574 01
Kennwort „Nothilfe Ukraine"

Übrigens: Spenden sind steuerlich abzugsfähig. Für Spenden unter 300 Euro reicht gegenüber dem Finanzamt als Nachweis ein Kontoauszug. Sind Spendenquittungen über größere Beträge gewünscht, bitte den vollständigen Namen und die Adresse bei der Überweisung angeben.

DRK-Seniorenbegegnung und Kaffeeklatsch für die Region Münchenbernsdorf

Im DRK-Haus Münchenbernsdorf, Rodaer Straße 30/Straße des Jugendrotkreuzes findet von 14:15 bis ca. 16:00 Uhr der Seniorentreff und der Kaffeeklatsch statt. Senioren und Junggebliebene aus der Region Münchenbernsdorf sind herzlich eingeladen.

Der nächsten Termine sind dienstags

- 14. Juni 2022 Burkhard Zamboni vom Landesseniorenrat Thüringen berichtet über seine Arbeit und Dr. Ulli Schäfer über Neuigkeiten vom DRK-Kreisverband Landkreis Greiz
- 28. Juni 2022 Sommerfest mit Rosterbraten (wetterabhängig)

Frau Christa Schomann koordiniert ehrenamtlich diesen Treff und freut sich über weitere interessierte Teilnehmer.
Frau Schomann ist telefonisch erreichbar unter 036604 83115.

Liedertafel 1963 e.V. Münchenbernsdorf

Jahreshauptversammlung der Liedertafel 1963 e. V. Münchenbernsdorf

Die Mitglieder sowie der Chorleiter der „Liedertafel" trafen sich am 28.04.2022 in der „Reichspost" zur Wahl des neuen Vorstandes. Nach mehr als zwei Jahren können wir nun unsere Vereinsarbeit regulär fortsetzen und vorsichtig planen.

Als Gast durften wir unseren Bürgermeister, Herrn Andreas Stehfest, begrüßen, der Grußworte an uns richtete und über kulturelle Aktivitäten der Stadt Münchenbernsdorf informierte.

Die Wahl gestaltete sich unkompliziert, sodass folgende Mitglieder einstimmig in den neuen Vorstand gewählt wurden:
Als Vorstandsvorsitzende fungiert nun Frau Romy Göhritz, an ihrer Seite werden als Stellvertreterin Frau Susanne Schulz, Frau Saskia Weiske als Schatzmeisterin sowie Herr Michael Heidenreich für die Organisationsarbeit stehen.
Beratend wirken weiterhin unser Ehrenmitglied Herr Wolfgang Mühle, der Chorleiter Herr Ronny Beilschmidt sowie Heike Schwartze als Stellvertretende Chorleiterin mit.
Wir bedanken uns herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen der Sängerinnen und Sänger.

Neben einem Rückblick auf die vergangenen beiden Jahre, in denen trotz immer wieder nötiger Einschränkungen doch ein

Chorleben organisiert werden konnte, sprach Susanne Schulz Ehrungen und Würdigungen für langjährige Chorarbeit aus und gab einen Ausblick auf kommende Aktivitäten. So proben wir nun wieder regelmäßig mit dem Ziel, am Chorfestival „Feuer und Stimme" in Österreich teilzunehmen. Schon das siebente Mal werden wir dabei sein und freuen uns sehr auf diesen Höhepunkt. Das traditionelle Singen in unserem Seniorenheim sowie die Teilnahme an einigen Sängertreffen sind geplant.

Schauen wir in das nächste Jahr, dann steht für uns ein ganz besonderer Höhepunkt an:
Wir begehen unser 60-jähriges Jubiläum. Und dieses möchten wir gern mit den Münchenbernsdorfern feiern.

Auch unser Chorleiter richtete einige bewegende Worte an uns. Schließlich gehen zwei fast „stille" Jahre gerade an einem Chor nicht spurlos vorüber, sodass wir uns erst einmal wieder neu finden und organisieren müssen.
Aber dass unsere Stimmen nicht ganz „eingerostet" sind, das konnten wir mit einigen unserer Lieblingstitel am Ende der Versammlung beweisen.
In erster Linie jedoch danken wir Ronny und unserem Vorstand, die gerade in den vergangenen zwei Jahren immer wieder das Vereinsleben am Laufen hielten und Zuversicht und Unterstützung gaben.
So können wir momentan sogar vier neue Mitglieder in unseren Reihen begrüßen, darüber freuen wir uns natürlich sehr und hoffen auf weiteren regen Zuspruch.
Donnerstags sind wir ab 19.30 Uhr im Musikzimmer des Kulturhauses Münchenbernsdorf zu finden.

Wir grüßen alle Bürger der VG Münchenbernsdorf recht herzlich und wünschen eine gute und gesunde Zeit.

i. A. H. Schwartze

Freiwillige
Feuerwehr
Münchenbernsdorf

Endlich wieder einen Tag der offenen Tür in der Feuerwehr Münchenbernsdorf

WANN: am 25.06.2022 ab 14 Uhr – also schon mal vormerken
WO: wie immer an und in unserem Gerätehaus
WAS: das wird eine Überraschung – es wird auf jeden Fall spannend, denn auch unsere kleinen Nachwuchskräfte werden vor Ort sein

Es wird natürlich auch für das leibliche Wohl gesorgt und für die kleinen Mitbürger werden wir wieder mehrere Stationen zum Spielen und Entdecken bieten.

Am 13. Mai war Tag des Rauchmelders

Wussten Sie, dass Ihnen nach Entstehen eines Brandes und Ausbreiten des Qualmes nur rund 120 Sekunden zum Überleben bleiben? Leider ist diese Tatsache immer noch vielen Menschen unbewusst. Aus diesem Grund sollte es in jedem Haushalt mehrere Rauchmelder geben. Diese erkennen eine Rauchausbreitung sehr schnell und können die Bewohner somit rechtzeitig warnen. Hier eine Übersicht, wie man sich im Brandfall richtig verhalten sollte:

Helfen in Not, ist unser Gebot.
Ihre Freiwillige Feuerwehr Münchenbernsdorf

SOZIALVERBAND VdK HESSEN-THÜRINGEN

Ortsverband Münchenbernsdorf

Liebe Mitglieder unseres Ortsverbandes,
liebe Freundinnen und Freunde,

leider war es uns nicht möglich, für das Amtsblatt April einen Artikel zu schreiben, dafür möchten wir uns an dieser Stelle entschuldigen und gratulieren nachträglich unseren Mitgliedern zum Geburtstag

Udo Starkloff	13.05.
Kathrin Hofmann	16.05.

Unser Vorstand hat sich stark verkleinert und das macht die Vereinsarbeit sehr schwierig.

Aber wir freuen uns, Sie zu unserem kleinen Frühlingsfest am **8. Juni 2022 um 15:00 Uhr in den Gasthof Schöna** einladen zu können. Eine persönliche Einladung wird Ihnen noch zugeschickt.

Am 09.06.2022 findet von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr in der Kreisgeschäftsstelle in der Berliner Straße (AOK Gebäude) in Gera der Tag der offenen Tür statt. Dazu laden wir Sie alle herzlich ein.

Wir gratulieren herzlich unseren Mitgliedern zum Geburtstag

Yvonne Liebing	08.06.	Steffi Nawroth	12.06.
Andreas Preuß	10.06.	Jürgen Wilbers	14.06.
Karin Schumann	11.06.		

Ein frohes Pfingstfest wünschen wir Ihnen allen.

in Münchenbernsdorf:

02.06.	Frau Ina Voigtmann	80 Jahre
03.06.	Herr Gerhardt Franke	80 Jahre
06.06.	Frau Gabriele Zimprich	70 Jahre
19.06.	Frau Monika Lieske	80 Jahre
22.06.	Frau Rosemarie Kohlmann	80 Jahre
23.06.	Herr Thomas Starkloff	70 Jahre
25.06.	Frau Liane Schaab	75 Jahre
27.06.	Herr Günter Gaßler	70 Jahre

in der Gemeinde Lederhose

18.06.	Frau Annemarie Hartmann	70 Jahre

in der Gemeinde Saara

02.06.	Herr Dr. Rolf Unbehaun	70 Jahre
06.06.	Frau Waltraud Großmann	90 Jahre
11.06.	Herr Egon Kampf	85 Jahre

in der Gemeinde Zedlitz

17.06.	Herr Ulrich Martin	70 Jahre

Entsprechend § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Widersprüche gegen die Übermittlung sind zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf
Einwohnermelde- und Passamt
Karl-Marx-Platz 13
07589 Münchenbernsdorf
Tel.-Nr. 036604-89913
E-Mail: hilbert@rathaus-muenchenbernsdorf.de

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr	

Bereits eingetragene Übermittlungssperren bleiben bestehen. Es ist kein neuer Antrag zu stellen.

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Pfarramt Münchenbernsdorf

Kirchberg 1, Telefon: 036604/2253, Fax: 20170
E-Mail: pfarramt.muenchenbernsdorf@ekmd.de

Achtung neue E-Mail-Adresse:

Unsere E-Mail-Adresse hat sich geändert.
Bitte nehmen Sie nur noch über
pfarramt.muenchenbernsdorf@ekmd.de
Kontakt zu uns auf.
Die anderen Adressen haben ihre Gültigkeit verloren.

Herzliche Einladung zum Mitmachen

Für die Proben zu dem **Kindermusical „Die Reise nach Jerusalem"** können sich interessierte Kinder und Jugendliche weiterhin anmelden.
Die Proben finden mittwochs 14.00 Uhr für Kinder bis zur 3. Klasse statt und mittwochs ab 15.00 Uhr für ältere Kinder und Jugendliche.
Weitere Probezeiten können individuell vereinbart werden.
Bitte im Pfarramt anmelden unter Tel.: 036604 2253,
E-Mail: pfarramt.muenchenbernsdorf@ekmd.de.

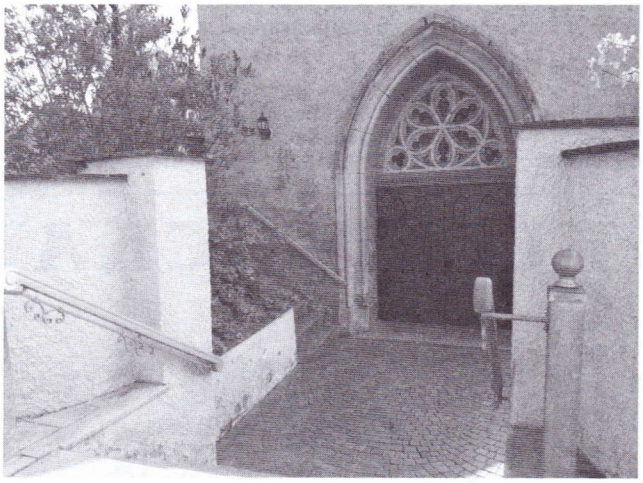

Herzlichen Dank an die Firma Kertscher, die pünktlich zum Osterfest die Handläufe der Münchenbernsdorfer Kirche wieder neu erstrahlen lässt.

„Nun lass doch mal die Kirche im Dorf"

So lautet ein bekanntes altes deutsches Sprichwort. Es bedeutet, nicht zu übertreiben und auf dem Boden der Tatsachen zu bleiben. Für uns in Kleinbocka hat es an Aktualität nichts eingebüßt, im Gegenteil, es ist geradezu wörtlich zu nehmen.
Die Marienkirche, 1356 als gotische Kapelle erbaut, war und ist der Dorfmittelpunkt, damals, wie auch heute. Alle Wege führen an ihr vorbei, zum Spielplatz, zum Friedhof, zum Dorfteich, zum Brunnen und zum Gasthaus, welches leider z. Zt. geschlossen ist. Als Schutz und (Aushänge-) Schild präsentiert sie sich jung und alt, Einheimischen und Besuchern.
Ein Kruzifix aus dem 15. Jahrhundert, eine über 500 Jahre alte Glocke, die noch von Hand geläutet wird, die kleine Barockorgel (vor 1750 erbaut) und nicht zuletzt, die im Jahre 2010 eingebaute Winterkirche zählen zu den wertvollen Schätzen, die Zeitzeugen verschiedenster Generationen sind.
Immer wieder wurde die Kirche in den 7 Jahrhunderten ihres Daseins repariert, renoviert und modernisiert. Immer wieder fanden sich Menschen, die das Gotteshaus mit Leben füllten. Immer standen dabei Glaube, Liebe und Hoffnung im Vordergrund. Daran hat sich bis heute nichts geändert.
Zwar ist die Anzahl der Gemeindeglieder zurückgegangen und die Gottesdienste finden nur noch 1x monatlich statt, aber mit den Abendmusiken (125.), dem alljährlich stattfindenden Krippenspiel und dem neu gegründeten Kinder-Kirchen-Klub (KKK) bleibt die Marienkirche weiterhin Anlaufpunkt für Groß und Klein aus nah und fern. Über weitere zukünftige Nutzungskonzepte wird diskutiert.

Leider schreitet der Verfall des Kirchengebäudes sichtbar voran. Wind und Wetter haben das ca. 100 Jahre alte Kirchendach incl. Dachträger zerstört und eingedrungenes Wasser im Inneren große Schäden verursacht.
Reparaturarbeiten beheben die Probleme nicht mehr. Eine umfassende Dachsanierung ist dringend und zeitnah erforderlich. (Gesamtkosten: 238.000 €, Stand Februar 2021!)
Die Fördermittelanträge dafür sind seit 2 Jahren gestellt, aber ohne einen erbrachten Eigenanteil von **20.000 €** hinfällig.
Die derzeit 42 Gemeindeglieder können diesen Betrag allein nicht aufbringen und bitten um Hilfe und Unterstützung durch Dorfbewohner, den Traditionsverein Kleinbocka e.V., ansässige Betriebe und Firmen sowie Privatpersonen, denen die Denkmalpflege am Herzen liegt.

Jede Spende hilft bei unserem Vorhaben, die Marienkirche Kleinbocka als stolzen Dorfmittelpunkt auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten.

Im Namen der Kirchgemeinde Kleinbocka bedanken wir uns schon im Voraus für Ihre Unterstützung!

Spendenkonto: Kirchgemeinde Kleinbocka:
IBAN: DE21 5206 0410 0008 004455
BIC: GENODEF1EK1

Am 19. August, 19.00 Uhr findet für alle Einwohner von Kleinbocka ein Informations-Abend zur Geschichte und zum Sanierungskonzept der Dorfkirche mit musikalischer Umrahmung statt.

Jeden Sonntag, 18.30 Uhr Friedensgebet in der St. Mauritius-Kirche Münchenbernsdorf

Sonntag, den 22. Mai:
09.00 Uhr Gottesdienst Kleinbocka
10.00 Uhr Gottesdienst Großbocka
15.00 Uhr Gottesdienst Schöna
19.00 Uhr 125. Abendmusik in der Kirche Kleinbocka

KLEINBOCKA KONZERT

125. Abendmusik

22. Mai 2022 – 19.00 Uhr

ORGEL plus

Kammermusik mit Streichern

KMD Patrick Kabjoll – Orgel
Peter Wiegand – Violine
Christiane Wiegand – Viola
Cornelius Herrmann – Violoncello

Eintritt frei, um eine angemessene Spende wird gebeten!

Donnerstag, den 26. Mai, Christi Himmelfahrt:
14.00 Uhr Gottesdienst auf dem Dorfanger in Kleinbernsdorf

Samstag, den 28. Mai:
16.00 Uhr Gottesdienst Schwarzbach

Sonntag, den 29. Mai:
10.00 Uhr Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl Münchenbernsdorf

Mittwoch, den 01. Juni:
18.30 Uhr Erstabendmahl der Konfirmanden in Markersdorf

Sonntag, den 05. Juni, Pfingstsonntag:
10.00 Uhr Gottesdienst mit Konfirmation Münchenbernsdorf
14.30 Uhr Gottesdienst mit Taufe Markersdorf

Montag, den 06. Juni, Pfingstmontag:
09.00 Uhr Gottesdienst Kleinbocka
10.00 Uhr Gottesdienst Großbocka

Sonntag, den 12. Juni:
10.00 Uhr Gottesdienst mit Jubelkonfirmation Münchenbernsdorf (Pfr. M. Schäfer)
15.00 Uhr Liedersingen bei Harri Fröhlich Hundhaupten

Sonntag, den 19. Juni:
09.00 Uhr Gottesdienst Lindenkreuz
13.30 Uhr Gottesdienst Kleinbernsdorf
15.00 Uhr Gottesdienst Schöna

Freitag, den 24. Juni, Johannistag:
18.00 Uhr Andacht im Pfarrgarten Münchenbernsdorf
19.00 Uhr Gemeindestammtisch im Pfarrhaus Münchenbernsdorf

Samstag, den 25. Juni:
16.00 Uhr Gottesdienst Schwarzbach

Sonntag, den 26. Juni:
14.00 Uhr Gemeindefest Pfarrhaus Münchenbernsdorf mit Aufführung des Kinder-Musicals „Die Reise nach Jerusalem"

Konfirmationsjubiläen

Das Jubiläum der Konfirmation (50, 60, 65, 70) wird in diesem Jahr am **Sonntag Trinitatis, dem 12. Juni, 10.00 Uhr in der Kirche Münchenbernsdorf** gefeiert.
Wir bitten alle Jubilare, die mitfeiern möchten, sich im Pfarramt anzumelden.

Ehejubiläen

Sie begehen in diesem Jahr ein Ehejubiläum?
Solch ein Tag bietet Anlass zurückzuschauen, vielleicht in Form einer Andacht in der Kirche oder bei Ihnen Zuhause.
Gern können wir Ihnen dazu eine Urkunde überreichen und erneut den Segen unseres Herrn zusprechen.
Wenn Sie dies wünschen, kontaktieren Sie uns bitte im Pfarramt.

Teeniekreis

Alle Kinder der 4. – 6. Klasse sind herzlich zum Teeniekreis eingeladen.
Wir treffen uns vierzehntägig, **freitags von 17.00 – 19.00 Uhr**. Wir wollen zusammen über Gott und die Welt nachdenken, spielen, kochen, singen, beten und Spaß haben. Herzliche Einladung zu unserem **nächsten Treffen am 3. Juni**.

Junge Gemeinde

Jugendliche ab 14 Jahre aus Münchenbernsdorf und Umgebung laden wir herzlich ein zur Jungen Gemeinde, **freitags, alle zwei Wochen, ab 19.00 Uhr ins Pfarrhaus**.
Wir wollen zusammen kochen und spielen, nachdenken, quatschen, unterwegs sein und Neues entdecken. Ich freue mich auf eure Ideen und die gemeinsame Zeit.
Nächster Treff ist am 3. Juni.

Frauenkreis

Alle Frauen aus Münchenbernsdorf und Umgebung laden wir herzlich zum Frauenkreis ein.
Wir treffen uns immer am **1. Dienstag im Monat, um 19.00 Uhr im Pfarrhaus,** um uns auszutauschen, im Gespräch zu bleiben und nachzudenken über uns und Themen, die uns bewegen.
Unser nächstes Treffen findet am 31. Mai statt.

Gemeindenachmittag in Münchenbernsdorf

Einmal im Monat wollen wir uns im Pfarrhaus treffen, um gemeinsam zu singen, zu beten, auf ein Thema zu hören, uns auszutauschen und natürlich soll auch Zeit sein zum Kaffee trinken und miteinander reden.
Der Gemeindenachmittag im Juni muss leider ausfallen.
Die nächste Zusammenkunft findet am Donnerstag, dem 14. Juli, von 14.30 bis 16.30 Uhr statt, alle Interessierte sind dazu herzlich eingeladen!

Gemeindestammtisch

Wir laden alle Neugierigen ein, sich in gemütlicher Runde ganz ungezwungen über „Gott und die Welt" zu unterhalten. Getränke und Knabberzeug stehen zur Verfügung, ebenso verschiedene Spiele. Das erste Treffen ist am Freitag, dem 24. Juni, ab 19.00 Uhr im Gemeinderaum oder bei schönem Wetter im Pfarrgarten!

Unsere regelmäßigen Veranstaltungen im Pfarrhaus Münchenbernsdorf:

Frauenkreis:	**31. Mai / 19.00 Uhr**
Konfirmanden:	**dienstags vierzehntägig 15.00 – 17.00 Uhr, 24. und 31. Mai**
Junge Gemeinde:	**3. Juni 19.00 Uhr**
Teenies:	**3. Juni / 17.00 – 19.00 Uhr**
Kinderkirche:	**mittwochs 1. – 3. Klasse / 14.00 Uhr, 4. – 6. Klasse / 15.00 Uhr**
Posaunenchor:	**nach Absprache**
Kirchenchor:	**mittwochs 18.00 Uhr**
Gemeindenachmittag:	**14. Juli / 14.30 – 16.30 Uhr, im Juni findet kein Gemeindenachmittag statt.**

ACHTUNG WICHTIG:

Da bei den vorstehenden Veranstaltungen auch kurzfristige Termin-Änderungen eintreten können, informieren Sie sich bitte zusätzlich am Aushang Ihrer Kirchgemeinde.

Unsere Frauenkreise bzw. Gemeindeabende finden in Kooperation mit der Evangelischen Erwachsenenbildung statt.

Wenn Sie Ihre Kirchgemeinde mit Ihren SPENDEN unterstützen möchten, benutzen Sie bitte die folgenden Bankverbindungen:

Kirchgemeinde Münchenbernsdorf: IBAN: DE83 8309 4454 0366 8064 07
Kirchgemeinde Kleinbernsdorf: IBAN: DE83 8309 4454 0366 8065 04
Kirchgemeinde Schwarzbach: IBAN: DE97 8309 4454 0366 8304 05
jeweils: BIC: GENODEF1RUJ

Kirchgemeinde Lindenkreuz IBAN: DE09 8305 0000 0000 2106 09
Kirchgemeinde Lederhose IBAN: DE41 8305 0000 0014 2018 95
jeweils: BIC: HELADEF1GER
Kirchgemeinde Schöna IBAN: DE65 8305 0000 0014 3603 49
BIC: HELADEF1GER

Kirchgemeinde Großbocka: IBAN: DE97 8309 4454 0366 8303 08
BIC: GENODEF1RUJ

Kirchgemeinde Markersdorf/
Hundhaupten: IBAN: DE74 5206 0410 0008 0044 71
Kirchgemeinde Kleinbocka: IBAN: DE21 5206 0410 0008 0044 55
jeweils: BIC: GENODEF1EK1

Evang.-Luther. Pfarramt Münchenbernsdorf,
Pfarrerin Stefanie Schwalbe, Kirchberg 1, 07589 Münchenbernsdorf
Telefon: 03 66 04/22 53, Fax: 03 66 04/2 01 70
E-Mail: pfarramt.muenchenbernsdorf@ekmd.de

Verwaltung: Claudia Philipp-Möller, Kirchberg 1, 07589 Münchenbernsdorf
Sprechzeit: freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Telefon: 03 66 04/20 46 78, Fax: 2 01 70, E-Mail: regio.suedwest@gmx.de

Ev.-Luth. Pfarramt

Kirchberg 4 · 07629 St. Gangloff · Telefon: 03 66 06 / 8 42 32

mit den Kirchorten: Reichenbach, St. Gangloff, Mörsdorf, Möckern, Waltersdorf (bei Lindenkreuz), Großsaara mit Kleinsaara, Geißen mit Langengrobsdorf

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen!

Sonntag, 22.05.2022
14:00 Uhr Waltersdorf Jubelkonfirmation

Donnerstag, 26.05.2022 **Himmelfahrt**
10:00 Uhr Gottesdienst an den Tesseteichen

Sonntag, 29.05.2022
16:30 Uhr St. Gangloff Ostrock ... und mehr – eine Zeitreise mit dem Tastenfuchs (Tino Fuchs aus Bremsnitz)

Pfingstsonntag, 05.06.2022
16:00 Uhr Großsaara

Pfingstmontag, 06.06.2022
14:00 Uhr Waltersdorf
16:00 Uhr Geißen

Dienstag 14.06.2022
14:30 Uhr Großsaara Gemeindenachmittag im Feuerwehrgerätehaus

Sonntag 19.06.2022
10:00 Uhr Großsaara
14:00 Uhr St. Gangloff Kindermusical

Sonntg 26.06.2022
10:00 Uhr Geißen mit anschließendem Frühschoppen

Samstag 02.07.2022
17:00 Uhr Waltersdorf

Sonntag 03.07.2022
14:00 Uhr Großsaara

Sonstiges

Zensus 2022 – die Erhebungsstelle des Landkreises Greiz beginnt mit den Befragungen

Mit dem Zensus-Stichtag am 15. Mai 2022 startet die Hauptphase des Zensus 2022.
Zu diesem Datum ermitteln die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten.

In den kommenden Wochen werden rund 370.000 Thüringerinnen und Thüringer im Rahmen einer Haushaltebefragung und Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften kontaktiert.
Die Auswahl der Anschriften, die dann durch Interviewerinnen und Interviewer aufgesucht werden, erfolgte anhand einer Zufallsstichprobe.

Die Interviewerinnen und Interviewer erfragen in einem kurzen Gespräch u. a. wie viele und welche Personen in der Wohnung wohnen.
Im Nachgang erhalten die meisten Befragten Zugangsdaten zu einem Online-Fragebogen, über den weitere Fragen zur Person, ihrem Bildungsabschluss, Erwerbstätigkeit und derzeitige Beschäftigung eigenständig beantwortet werden sollen.
Die Interviewerinnen und Interviewer weisen sich mit einem Ausweis aus und kündigen sich vorab schriftlich an. Es genügt, wenn ein volljähriges Haushaltsmitglied zum Termin anwesend ist.

Für alle Erhebungen im Zensus besteht Auskunftspflicht, die notwendig ist, um die geforderte hohe Qualität und Genauigkeit der Zensus-Ergebnisse zu erreichen.

Haben Sie Fragen zum Zensus 2022 oder möchten Sie die örtliche Erhebungsstelle des Landkreises Greiz als Interviewer/-in unterstützen, dann kontaktieren Sie uns unter:

Landratsamt Greiz
Erhebungsstelle Zensus 2022
Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang über Weberstraße 1)
07973 Greiz
Tel.: 03661 876 171 / -172, E-Mail: zensus2022@landkreis-greiz.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.zensus2022.de oder www.statistik.thueringen.de/zensus2022.

LANDRATSAMT GREIZ

Presseinformation

Fotowettbewerb „Lust auf Heimat"

Vielfältig wie der Landkreis Greiz präsentiert sich auch unsere LEADER-Region.
Natur- und Kulturlandschaften, Orte mit prägender historischer Bausubstanz, artenreiche Fauna und Flora sowie bodenständige Menschen spiegeln das Leben im ländlichen Raum unserer vogtländischen Heimat zu allen Jahreszeiten wider.

Eindrücke davon möchte der Verein LEADER-Aktionsgruppe „Greizer Land" e.V. in Bildern festhalten und ruft zum Fotowettbewerb auf. Beteiligen kann sich jeder, der Freude am Fotografieren hat, egal ob Amateur oder Profi.

Nach Abschluss des Fotowettbewerbs werden die von einer Fachjury ausgewählten schönsten Schnappschüsse in einem Fotokalender veröffentlicht.

Ihre Wettbewerbsfotos senden Sie bitte unter Angabe des Betreffs „RAG-Kalender" an folgende E-Mail-Adresse:

beteiligung@landkreis-greiz.de.
Einsendeschluss ist der 30. September 2022.

Weitere Informationen zum Wettbewerb und die Teilnahme-bedingungen findet man auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-greiz.de – Rubrik „Aktuelles", Stichwort „Fotowettbewerb „Lust auf Heimat".

Zwischenbericht zur Schulpetition: „Massiver Unterrichtsausfall an den Regelschulen in Auma-Weidatal und Münchenbernsdorf“

Die Petition ist am 24. Januar 2022 auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags veröffentlicht worden. In der sechswöchigen Mitzeichnungsphase bis zum 7. März 2022 wurde die Petition von 539 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem liegen dem Petitionsausschuss Unterschriften von weiteren 5.181 Unterstützern vor. Insgesamt wurden damit 5.720 gültige Unterschriften bestätigt. Dafür noch einmal unser großer Dank für Ihre Unterstützungen. Damit wurde das für eine öffentliche Anhörung im Petitionsausschuss notwendige Quorum von 1.500 Mitzeichnern deutlich erreicht. Der Petitionsausschuss hat in seiner 28. Sitzung am 7. April 2022 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Petition durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung wird am **30. Juni 2022 um 15:00 Uhr im Landtag** stattfinden. Nach derzeitiger Planung ist vom Landtag beabsichtigt, die Anhörung als Video-Stream auf der Homepage des Landtags unter https://www.thueringer-landtag.de im Internet zu übertragen.
Weiterhin teilte der Landtag uns mit: „Ob es möglich sein wird, die Anhörung direkt von der Besuchertribüne des Landtags aus zu verfolgen, kann zurzeit noch nicht eingeschätzt werden.“
Den jeweils aktuellen Stand veröffentlichen wir weiterhin unter: www.ulli-schaefer.de

Dr. Ulli Schäfer

Bereitschaftsdienste

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Notdienst ist über die Rufnummer 11 61 17 (kostenfrei) zu erfragen. Von dieser Stelle erfahren Sie den jeweils diensthabenden Zahnarzt.

Kassenärztlicher Notfalldienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist über die Telefon-Nr. 11 61 17 (kostenfrei) zu erfragen.
Von dieser Stelle erfolgt die Vermittlung des jeweils diensthabenden Arztes. In sehr dringenden, lebensbedrohlichen Notfällen gilt der Notruf 112.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 23. Juni 2022.

Redaktionsschluss für Ihre Beiträge ist 12.00 Uhr am 15. Juni 2022.

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf und ihrer Mitgliedsgemeinden

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Kostenlose Verteilung an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf in den Mitgliedsgemeinden Münchenbernsdorf, Lindenkreuz, Saara, Bocka, Hundhaupten, Lederhose und Schwarzbach. In der Mitgliedsgemeinde Zedlitz erfolgt die Verteilung ab April 2020 zur Selbstentnahme über Prospektboxen in den jeweiligen Ortsteilen.
Die Veröffentlichung der jeweiligen Ausgabe erfolgt im Internet unter www.rathaus-muenchenbernsdorf.de
Einzelbezug ist kostenpflichtig zu 1,55 € je Ausgabe am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, im Rathaus Karl-Marx-Platz 13 in 07589 Münchenbernsdorf, möglich. Telefon: 036604/8990 · Fax: 036604/89920

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf
Satz, Gestaltung und Druck: Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K. · Burgstraße 10 in 07570 Weida
Tel.: 036603/5530 · Fax: 036603/5535 · E-Mail: kontakt@druckerei-wuest.de
Druckauflage: 3.000 Stück
Anzeigen: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 5 vom 01.01.2021 der Firma Wüst / Vektoren u. Cliparts designed by Freepik.com

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Gerichtsstand ist Gera.
Für unverlangt zugesandte Manuskripte und Fotos, sowie für die Richtigkeit telefonisch aufgegebener Anzeigen, Texte und Änderungen übernehmen wir keine Gewähr.

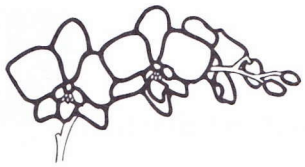

Danksagung

Wer im Gedächtnis seiner Lieben lebt,
der ist nicht tot, der ist nur fern;
tot ist nur, wer vergessen wird.
– Immanuel Kant –

Für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte, Blumen und Geldzuwendungen sowie letztes Geleit beim Abschied unserer lieben Tante und Großtante

Anneliese Herzog

geb. Nitschke

* 24.02.1930 † 15.04.2022

ist es mir ein Herzensbedürfnis, allen Verwandten, Nachbarn und Bekannten zu danken. Ein besonderer Dank gilt ihrer Hausärztin Frau Dipl.-Med. S. Kaschowitz, dem Pflegepersonal des Pflegedienstes der GSM und dem Pflegepersonal der Station II des Senioren- und Pflegeheimes „Haus Sonnenhügel“ Münchenbernsdorf, Frau Pfarrerin S. Schwalbe für ihre tröstenden und einfühlsamen Worte sowie dem Bestattungshaus Pflugbeil mit Frau Liebing, der Gärtnerei Seliger und der Gaststätte „Reichspost“.

In stillem Gedenken
Isolde Theil
im Namen aller Angehörigen

Münchenbernsdorf, im Mai 2022

GBG BESTATTUNGEN

Straße der Republik 27
07629 St. Gangloff
Tel. 03 66 06-62 53 76

Ansprechpartnerin:
Anne Wenzlawek
Bestattungsfachkraft

www.gbg-gera.de

Wenn sich der Mutter Augen schließen,
ihr liebes Herz im Tode bricht,
dann ist das schönste Band zerrissen,
denn Mutterliebe ersetzt man nicht.

Ein Herz voller Liebe hörte plötzlich und unerwartet auf zu schlagen. In tiefer Trauer, Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von meiner lieben Mutti, Schwiegermutti, unserer herzensguten Oma und Uroma

Sonja Liebich

geb. Bergner

*** 26.02.1932 † 10.05.2022**

In stiller Trauer
deine Heidi mit Udo
Sven mit Sandy
Anja mit Daniel
Janine und Toni
deine Urenkel Florian,
Ronja, Liliana, Maja,
Alissa und Robin
im Namen aller Angehörigen

Münchenbernsdorf, im Mai 2022

Die Trauerfeier findet im engsten Familienkreis statt.

Danksagung

Und meine Seele spannte
weit ihre Flügel aus,
flog durch die stillen Lande,
als flöge sie nach Haus.

Josef von Eichendorff

Hannelore Dorn

geb. 09.03.1934 gest. 22.04.2022

Danke sagen wir allen, die sich mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.
Ein besonderer Dank gilt ihrem Hausarzt T. Nahrendorf, dem GSM Pflegedienst und dem Pflegeheim Münchenbernsdorf WB I, der Gärtnerei Blau, dem Redner Frank Greger sowie dem Bestattungshaus Pflugbeil mit Yvonne Liebing.

In Liebe und Dankbarkeit
Heike Herre mit Familie

Münchenbernsdorf, im Mai 2022

Hilfe im Trauerfall, Bestattungsvorsorge und kostenfreie Beratung

Ihr zertifizierter und geprüfter Bestatter für Münchenbernsdorf und Umgebung ist für Sie da.
Ihre Ansprechpartnerin vor Ort: Frau Liebing

Im Trauerfall Tag & Nacht für Sie da
03 66 04 / 8 12 62
bernsdorf@bestattungshaus-pflugbeil.de

Bestattungshaus Pflugbeil
Inh.: René Pflugbeil
Marktstr. 7 • 07589 Münchenbernsdorf
BESTATTER vom Handwerk geprüft

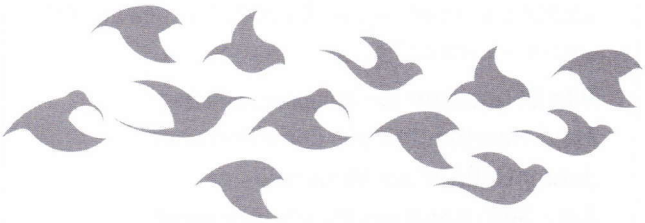

Landgasthof „WEIBERWIRTSCHAFT" Mittelpöllnitz
Inh. Brigitta Majer
Tel.: 036482 / 30779 · Handy: 0171 / 8764945

Wir haben für Sie geöffnet:
Mo. – Mi.: 10.00 - 14.00 Uhr, 17.00 - 21.00 Uhr
Donnerstag: Ruhetag
Freitag: Ruhetag
Sa. – So. 10.00 - 21.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Spargelzeit mit Altenburger Spargel

www.bestattung-francke.de

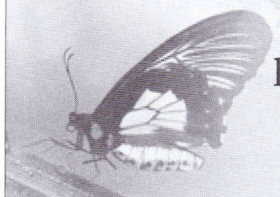

Trauer braucht keinen Papierkram.
Wir nehmen Ihnen alle Unannehmlichkeiten ab.

Bestattungshaus Francke e.K.
Turmstraße 5 · 07570 Weida
Tag und Nacht erreichbar
Telefon (03 66 03) 56 60

Jugendweihe 2022

Ein Traum ist unerlässlich,
wenn man die Zukunft gestalten will.
Victor Hugo

Hiermit geben wir unsere Jugendweihe am 4. Juni 2022 bekannt:

Emely Geschwandtner
Felix Geißler
Lara Leberwurst
Lennox Schaft
Lenny Militzer
Leonie Müller
Malte Kugel
Renée Röder
Sanne Kaufmann

Klasse 8a der Regelschule Münchenbernsdorf

Jugendweihe 2022

Wir, die Schüler der Regelschule Münchenbernsdorf (Klasse 8 b), feiern am 04.06.2022 im Theater Gera unsere Jugendweihe.

Nils Schomann aus Münchenbernsdorf
Fynn Heimbecher aus Dürrenebersdorf
Jenny Geßner aus Kleinbocka
Amy Selbmann aus Münchenbernsdorf
Chantal Fiedler aus Großbocka
Sienna Gräßler aus Münchenbernsdorf
Jonas Uhlmann aus Münchenbernsdorf
Lisa Schlebe aus Münchenbernsdorf
Angelina Köhler aus Münchenbernsdorf
Noel Voigt aus Markersdorf
Tristan Brechmann aus Hundhaupten
Til Woyke aus Burkersdorf

Alles unter einem Dach.

Petters ORTHOPÄDIE

I Orthopädische Schuhe I Individuelle Einlagen I Diabetesversorgung I Feine Maßschuhe I Bewegungsanalyse I Prothesen I Orthesen I Kompressionsversorgung I Brandverletztenversorgung I Bandagen I Epithesenversorgung I Kompression I Medizinische Mieder

Was auch immer Sie brauchen – Wir beraten Sie gern.

Qualität, die mich bewegt. Mehr auf petters-orthopaedie.de
Berliner Straße 136 | 07545 Gera | Telefon 0365. 8 33 25-0

Jugendweihe 2022

Die Jugendweihe steht nun an, wir denken feierlich daran, wie stolz uns der Moment nun macht, der Schritt, der andächtig vollbracht.

Hiermit geben wir unsere Jugendweihe am 28.05.2022 bekannt:

Joy Jacob aus Münchenbernsdorf
Noah Nico Teichmann aus Münchenbernsdorf
Til Heinemann aus Münchenbernsdorf
Niklas Schubert aus Münchenbernsdorf
Melina Natascha Heizmann aus Münchenbernsdorf
Leon Schlebe aus Münchenbernsdorf
Hannes Putsche aus Münchenbernsdorf
Stella Handke aus Münchenbernsdorf
Nina Leistner aus Münchenbernsdorf
Andrea Schröter aus Lederhose
Anna Simon aus Lederhose
Noah Meisner aus Neuensorga
Marie Tobisch aus Lindenkreuz
Mia Rosenkranz aus Weida
Leonhard Rubenzer aus Kanada
Mia Sophie Böhme aus Kleinbocka

Die Klasse 9 der Regelschule Münchenbernsdorf

... mit den Spezialisten der Sparkasse Gera-Greiz

Haus oder Wohnung finden und finanzieren – ganz einfach! Und die beste Beratung gibt's von uns gratis dazu.

Von Mensch zu Mensch - Regional. Kompetent. Engagiert.

Sparkasse Gera-Greiz

AUFBAU
einfach besser wohnen

WIR BERATEN SIE GERN PERSÖNLICH IN UNSERER GESCHÄFTSSTELLE:
Goethestr. 6, 07545 Gera
BESICHTIGUNGEN: Mo. - Fr. von 8.00 - 18.00 Uhr (und nach Vereinbarung)

1-RAUM-WOHNUNG
GEMÜTLICHE SINGLE-WOHNUNG!
Platanenstr. 10 / 2. OG
Gera Lusan / 35,37 m²

- Bezugsfertig, Aufzug, schöner Balkon, Küche mit Fenster, geräumiges Wohn-/ Schlafzimmer, Bad hell gefliest mit Badewanne und WM-Anschluss
- **In der Nähe:** Stellplätze, Haltestelle ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten, Bankfiliale
- **Nutzungsgebühr pro Monat** 169,78 € (zzgl.93,73 € Nebenkosten)

Daten Verbrauchsausweis
BJ: 1974, 64 kWh/(m²a), Fernwärme

2-RAUM-WOHNUNG
INKLUSIVE EINBAUKÜCHE!
Haeckelstr. 8 / 3. OG
Gera Debschwitz / 48,81 m²

- Bezugsfertig, großer Balkon, Küche mit Fenster und EBK, Tageslichtbad hell gefliest mit Badewanne und WM-Anschluss, Bodenbelag in Holzoptik
- **In der Nähe:** Stellplatz, Haltestelle ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten, Stadtwald
- **Nutzungsgebühr pro Monat** 291,62 € (zzgl. 117,14 € Nebenkosten)

Daten Verbrauchsausweis
BJ: 1965, 96 kWh/(m²a), Erdgas

4-RAUM-WOHNUNG
VIEL PLATZ!
Franz-Stephan-Str. 14 / 3. OG
Gera Lusan / 88,95 m²

- Vollsaniert, Balkon, Küche mit Fenster, modern gefliestes Bad mit Badewanne und WM-Anschluss, hochwertiger Designbelag in Holzoptik
- **In der Nähe:** eigener Indoorspielplatz, Haltestelle ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten
- **Nutzungsgebühr pro Monat** 382,49 € (zzgl. 213,48 € Nebenkosten)

Daten Verbrauchsausweis
BJ: 1982, 87 kWh/(m²a), Fernwärme

FÜR JEDEN ANSPRUCH
DIE PASSENDE WOHNUNG.
0365.82 33 1 - 10/-18/-45 | DIE-AUFBAU.DE
EINFACH, BESSER, WOHNEN IN GERA UND JENA - SEIT 1956.

MEHR ALS WOHNEN.
- Wohnqualität durch Innovation und Investition
- Beratung / Unterstützung durch unser Sozialmanagement
- eigener umfangreicher Hausmeister- und Handwerkerservice

HAUSHALTSAUFLÖSUNGEN HÄBERER
Wohnungs- und Geschäftsauflösungen
Entrümpelungen • Abriss/Entkernung
Möbelmontagen • Demontage
Renovierungs- und Reinigungsarbeiten
Bahnhofstr. 5 · 07980 Berga · info@haushaltsaufloesung-haeberer.de
Tel. 0162/7427116 · www.haushaltsaufloesung-haeberer.de

Matthias Kirchhof
Dachdeckermeister
Thomas-Müntzer-Straße 7
07589 Münchenbernsdorf
Tel. + Fax: 036604 21 78 68
Handy: 0170 28 26 947
Dacheindeckung Dachabdichtung Klempnerarbeiten

premio Reifen+Autoservice **vom Profi**
Achsvermessung | Bremse | Stoßdämper | Auspuff | Inspektion nach Herstellerangabe
- Premio prüft exakt nach Wartungsplan der Hersteller
- Hersteller-Garantie bleibt in vollem Umfang erhalten
- Eintrag ins Serviceheft
- Ersatzteile in Erstausrüsterqualität

Autoservice-Puchta www.reifen-puchta.de
Grochwitzer Weg 1a · 07570 Weida · Telefon: 036603/62192 · Fax: 46146
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr · Sa. nach Vereinbarung

GASTHOF LEDERHOSE
07589 Lederhose · Hauptstr. 10
Telefon: 03 66 04 / 26 63
Wir haben für Sie geöffnet:
Dienstag – Sonntag von 11:30 – 14:00 Uhr sowie
Freitag und Samstag auch abends von 18:00 – 20:00 Uhr
Gern können Sie Ihr Essen auch vorbestellen und abholen.
SPARGELSAISON

SEAT Lease & Smile

SEAT

SEAT Leon Sportstourer
Ab 250 € mtl.[1]
ohne Anzahlung.

Musik in meinen Ohren.

AUTOHAUS AM SÜDBAHNHOF GMBH & CO. KG
Erfurtstraße 14 · 07545 Gera
Tel.: (0365) 8 40 11-0 · Fax: 8 40 11 20
E-Mail: seat-muehlbauer@t-online.de
www.seat-muehlbauer.de

Beispielrechnung[1], berechnet für den SEAT Leon Sportstourer FR 1.5 TSI, 96 kW (131 PS)*.

Fahrzeugpreis:	24.410,00 €	36 Leasingraten à	250,00 €
Überführungskosten:	899,00 €	Laufzeit:	36 Monate
Leasing-Sonderzahlung:	0,00 €	Jährliche Fahrleistung:	10.000 km

*Kraftstoffverbrauch: innerorts 6,6, außerorts 4,4, kombiniert 5,2 l/100 km; CO_2-Emissionen: kombiniert 119 g/km. CO_2-Effizienzklasse: B.

[1] Ein PrivatLeasing-Angebot der SEAT Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für den Abschluss des Leasingvertrags nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen. Zzgl. Zulassungskosten. Bonität vorausgesetzt. Wird der Vertrag im Fernabsatz geschlossen, besteht ein Widerrufsrecht für Verbraucher. Angebot gültig für Privatkunden bis 30.06.2022. Weitere Informationen bei uns im Auto-haus und unter www.seat.de/ leonsportstourer. Abbildung zeigt Sonderausstattung.

Bitte beachten Sie unsere

Angebote im Mai

Wolle
Wäsche
Strümpfe
Miederwaren

besonders an Nachtwäsche

Woll-Reichl
Textilfachgeschäft seit 1934
0365.8005342
Gera • Große Kirchstr. 13
www.woll-reichel.de | GLS-Shop & Kuriermarken der Funke Post

BBH Tiefbau GmbH
TEL. 036603/609956
Weida / Paul-Fuchs-Str. 1

Mo-Fr 7.30 - 17.00
Sa 8.00 - 12.00

IHR FRISCHBETON

ZUM MITNEHMEN !

www.bbh-tiefbau-weida.de

roth WERKZEUGBAU

Schülerjob oder Nebenverdienst gesucht?

Wir haben bestimmt das Passende für Sie oder dich!

Bewirb dich hier!

Roth Werkzeugbau GmbH
Wöhlsdorf 39
07955 Auma-Weidatal

bewerbung@roth-werkzeugbau.de

SCAN MICH

Ford **freund** AUTOMOBILE GbR

Bahnhofstraße 33 · 07570 Weida
Telefon: 03 66 03 / 7 15 32
E-Mail: freund-automobile@t-online.de
www.freund-automobile.de

Ford Kuga ST-Line X

29.790,- €

EZ: 12/2020, 9.400 km, Kraftstoff: Super E10 95, Super 95, 110 kW (150 PS), Hubraum: 1496 cm³, Schaltgetriebe, Lucid-Rot Metallic, scheckheftgepflegt, nächste HU-Prüfung 12/2023, 3 Zylinder, Front-Antrieb, 6 Gänge, Klimaanlage, beheizbares Lederlenkrad, schlüssellose ZV, ESP, Isofix, Spurhalteassistent, Sportsitze, Berganfahrassistent, Freispreicheinrichtung, Einparkhilfe Sensoren vorn + hinten, Sitzheizung, Notbremsassistent, Dachreling, getönte Scheiben, Start/Stopp-Automatik, elektr. Parkbremse, Soundsystem, Einparkhilfe Kamera, Verkehrszeichenerkennung, Regensensor, Lordosenstütze, Winterpaket, elektr. Heckklappe, Navigationssystem, blendfreies Fernlicht, Abstandswarner, Alufelgen, Totwinkel-Assistent, u.v.m.
Kraftstoffverbrauch: 5,5 l/100 km (kombiniert), 6,5 l/100 km (innerorts), 4,9 l/100 km (außerorts); Co^2-Emissionen: 125 g/km
Co^2-Effizienzklasse: B, Schadstoffklasse: Euro 6d, Feinstaubplakette: 4 (grün)

SIE SUCHEN EIN AUTO?
Wir beschaffen es Ihnen, egal welches und woher.
Und wir regeln auch die Finanzierung für Sie!

Der richtige Partner bei

NEUBAU - UMBAU - AUSBAU

idk DÄMMSTOFFE

Münchenbernsdorfer Isolier- und Dämmstoffkontor GmbH

Thomas-Müntzer-Straße 8
07589 Münchenbernsdorf

Tel.: 03 66 04/8 84 11/12
Fax: 03 66 04/8 84 20

WIR BIETEN: **Verkauf und Beratung für PRIVAT und GEWERBE**

- Styropor für Estrich, Dach und Wand, PUR und extrudierte Hartschäume
- Mineralfaser für Zwischensparren- und Trennwanddämmung
- Vollwärmeschutzsysteme, Abdichtungen, Dränageplatten
- Span-, OSB-Platten und Fermacellestrichelemente, natürl. Dämmstoffe
- Folien, Bitumenschweißbahnen, Trockenschüttungen etc.
- Trockenbauartikel, Gipskarton, Schienensysteme und Zubehör
- Dampfbremsfolie, Klebebänder, Schrauben und anderes Zubehör
- Putzprofile, Putz , Egalisationsfarben u.v.a.m.

UNSERE LEISTUNGEN:

- umfangreiche Lagerhaltung und Lieferung von Dämmstoffen und Zubehör
- Berechnungen zum Wärmeschutz für Dach-, Wand - und andere Elemente
- Berechnungen Statik bei Aufsparrendämmung

Ford Service - Partner

MEHRMARKENWERKSTATT auto HAUPT

Ford-Karosserie-Spezialbetrieb • Unfall-Pannenhilfe: 0171 / 5 11 93 22

* Service für alle Fahrzeugmodelle
* Motor- & Getriebeinstandsetzungen
* Standheizung nachrüsten (Webasto/Ebersbächer)
* Unfallinstandsetzung von Kasko- & Haftpflichtschäden

Auto-Haupt GbR · Großebersdorf 17 · 07570 Harth-Pöllnitz
Tel.: 036607/2382 · Fax: 036607/60623 · E-Mail: ford@auto-haupt.de · www.auto-haupt.de

Fachbetrieb der Dachdeckerinnung

GEBR. WAGNER BEDACHUNG

Paul-Fuchs-Str. 3
07570 Weida / Thür.

Tel.: 0171 383 21 75
036603 647719
Fax: 036603 647720

Leistungen:

- Ziegel-, Schiefer-, Flach- und Blechbedachung
- Dachstühle, Carports und Vordächer
- Dachpflege- und Wartungsarbeiten
- Blitzschutzanlagenbau
- Sanierung von Schornsteinköpfen
- Dachdämmung
- Asbestsanierung nach TRGS 519

www.wagner-bedachung-weida.de

Bestattungsinstitut Pietät
Jutta Unteutsch
Inh. K. Schumann

Sprechen Sie mit uns, bevor Sie uns brauchen.

Bestattung ist kein Tabuthema.

07570 Weida · Platz der Freiheit 5
Telefon: 03 66 03 / 6 22 25 · www.bestattungsinstitut-pietät.de

Kraftstoffverbrauch HR-V e:HEV in l/100 km: innerorts 3,1; außerorts 4,8; kombiniert 4,2. CO2-Emission in g/km: 96. (Alle Werte nach 1999/94/EG.)

W&H
IHR HONDA AUTOHAUS

W und H Autohaus GmbH & Co. KG
07548 Gera · Hinter dem Südbahnhof 11
Tel.: 03 65 / 55 20 549 · www.honda-gera.de
07580 Ronneburg · Altenburger Straße 86
Tel.: 03 66 02 / 34 599 · www.honda-ronneburg.de

www.honda-gera.de